

Anschrift der Ausbildungsstätte

Ausbilder/Ausbilderin

Vor- und Zuname:		Geburtsdatum:
_____		_____
Straße und Hausnummer (privat):		

PLZ, Wohnort (privat):		

Telefon dienstlich	Telefon mobil	
_____	_____	
E-Mail		

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung:

Ausbilderprüfung mit Erfolg abgelegt gem. § 4 AEVO <input type="checkbox"/>	Prüfung bestanden am: _____	Prüfende Stelle: _____
Meisterprüfung gem. § 6.2 AEVO <input type="checkbox"/>	_____	_____

Befreit am:		Befreiende Stelle
<input type="checkbox"/> Befreiung gem.: <small>(sonstige staatliche anerkannte Prüfung)</small>	§ 6.3 AEVO <input type="checkbox"/>	_____
	§ 6.4 AEVO <input type="checkbox"/>	_____
	§ 7 AEVO <input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/> Befristete Freistellung <small>(§ 6.4 AEVO mit Auflage)</small>	<input type="checkbox"/> Ausbildungsstätte fällt nicht unter AEVO	

Fachliche Eignung:

Berufsausbildung des Ausbilders / der Ausbilderin (Beruf ggf. mit Fachrichtung)

Prüfung bestanden am :	Prüfende Stelle:
Gem. § 30.2 BBiG <input type="checkbox"/>	
Gem. § 30.6 BBiG <input type="checkbox"/> zuerkannt am: _____	durch: _____

Kopien der Zeugnisse: liegen bei liegen der IHK Nord Westfalen vor.

Funktion des Ausbilders / der Ausbilderin:

selbst Ausbildende/r <input type="checkbox"/> <small>(z.B. Inhaber/in, Geschäftsführer/in)</small>	nicht hauptberuflich Ausbilder/in <input type="checkbox"/> <small>(z. B. Mitarbeiter/in, Angestellte/r)</small>	hauptberuflich Ausbilder/in <input type="checkbox"/> <small>(nur mit Ausbildung beauftragt)</small>
---	--	--

Benennung für den / die Ausbildungsberuf/e:

Bereitschaft, auf Anfrage der IHK, im Prüfungsausschuss für o. g. Beruf/e mitzuwirken: Ja: Nein: Zur Zeit nicht möglich:

In der Person des Ausbilders/der Ausbilderin und des Auszubildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot Kinder und Jugendliche zu beschäftigen

Erläuterung zu den Rechtsgrundlagen (Berufsbildungsgesetz, BBiG) sowie Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft, AEVO)

§ 30 BBiG Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf stimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 4 AEVO Nachweis der Qualifikation

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 AEVO Andere Nachweise

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO Befreiung von der Nachweispflicht

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann Auflagen erteilen.